

## EXZERPT

Round Table „Urheberrechtspolitik in Musik und Film“ – Expert\*innengespräch

**Datum:** 21. Mai 2019

**Ort:** mica-Seminarraum, Stiftgasse 29, 1070 Wien

Vertreter\*innen der ADA – Österreichischer Regieverband, der AKM, des Dachverbandes der österreichischen Filmschaffenden, der GEMA, des MICA, der VdFS und der Wirtschaftskammer Österreich diskutierten auf Einladung von EU XXL Film über die EU-Urheberrechtslinie<sup>1</sup>. Diese trat im Juni 2019 in Kraft und soll bis Juni 2021 durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt werden. Die die Filmbranche vorrangig betreffenden Neuerungen hierbei sind die Lizenzpflicht der Online-Plattformen (Art 17), angemessene und verhältnismäßige Vergütung (Art 18), die Transparenzpflicht (Art 19) und der Bestsellerparagraf (Art 20).

Die Urheberrechtsrichtlinie wird mit ihren vielen Kann-Bestimmungen auch leicht despektierlich ein Desharmonisierungspaket genannt. Frühestens im Herbst 2019 ist mit Besprechungen, Arbeitsgruppen, Hearings im BMJ zu rechnen.

Der größte Anstoß der neuen Richtlinie bestand und besteht in Artikel 17 (ehemals 13) und in der Diskussion um die Upload-Filter. Upload-Filter werden von den Gegner\*innen der Richtlinie als Mittel zur „Zensur“ kritisiert. Empfehlung aller Anwesenden: in zukünftigen Diskussionen um die RL statt Upload-Filter den sehr viel positiveren Begriff „Identifikations-Software“ zu verwenden. Identifikations-Software wird bereits verwendet und vielfach angeboten. Sie ist nicht besonders kostspielig (ca. 3.000 €). Die bspw. von der GEMA genutzte Identifikations-Software im Diskothekenbereich läuft bemerkenswert exakt ab, so dass hier unproblematisch nutzungsgemäß ausgeschüttet werden kann.

Die Richtlinie besagt außerdem, dass keine allgemeine Überwachungspflicht entstehen darf und dass Entscheidungen über Sperrungen nicht algorithmisch getroffen werden dürfen – sondern von Menschen. Die Unterstützer\*Innen der RL müssen gemeinsam den Fehlinformationen in der Gesellschaft über „Upload-Filter“, „Kosten“, „Zensur“ und „computergesteuerte Überwachung“ entgegenwirken.

---

<sup>1</sup> [Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG]

Unbestritten müssen zur Ermittlung und Gestaltung künftiger Vergütungswege technische Erfordernisse erfüllt werden. Die größte Herausforderung hierbei ist die Schaffung einheitlicher Systeme der Datenerfassung zumindest auf nationaler, besser auf europäischer Ebene.

Die derzeitige diagonale Marktmacht von großen Anbieter\*innen (Online-Plattformen) bedeutet, sie stellen die Hardware und Software und sind gleichzeitig auch der Verbreitungskanal. Wenn sie nun auch noch die Identifikations-Software bestimmen, ist ihre Marktmacht völlig unbegrenzt.

Wenn Europa hier einheitlich auftreten und ein ernstzunehmendes und schlagkräftiges Gegengewicht zu den großen Online-Plattformen und außereuropäischen Märkten wie USA und China stellen will, muss es ein eigenes System der vereinheitlichten Datenerhebung entwickeln und damit seine Marktposition im internationalen Wettbewerb maßgeblich stärken.

Des Weiteren stellt sich bei der Umsetzung der Lizenzpflicht der Online-Plattformen eine Systemfrage. Ein Diskussionspunkt wird individuelle bzw kollektive Lizenzierung sein. Ein Interesse / ein Ziel der Verwertungsgesellschaften wird sein, ein System der kollektiven Rechtewahrnehmung zu etablieren. Rechte können aber auch individuelle lizenziert werden bzw können Rechtebündel lizenziert werden (z.B. ein World Sale bietet ein Bündel an Filmrechten an). Eine individuelle Lizenzierung durch einzelne Rechteinhaber\*innen stellt keine praktikable Alternative dar und schwächt die Verhandlungsposition des einzelnen Kreativen. In einem System der kollektiven Rechtewahrnehmung würde es den Verwertungsgesellschaften möglich sein auch die Rechte von sog. "Außenseiter\*innen" (d.h. Nicht-Mitgliedern) wahrzunehmen; dafür muss aber der Art 12 der RL innerösterreichisch umgesetzt sein.

Entscheidend wird bei den Verhandlungen zu den Vergütungswegen und -arten sein, wer hier als Berechtigter am Verhandlungstisch mit der Politik sitzen wird. Können / Sollen repräsentative Verbände von Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen mit Nutzerorganisationen (Rundfunkanstalten, Produzent\*innenverbände et cetera) gemeinsame Vergütungsregeln ausverhandeln? Oder kann / soll doch das bestehende österreichische System mit Kollektivvertrag im Gesetzesrang durch die Sozialpartner\*innen ausgehandelt werden. Bei allen Systemen ist auf ein Gleichgewicht der Verhandlungsmacht zu achten.

Wer sitzt am Verhandlungstisch mit den Online-Plattformen? Wer verhandelt für die Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen. Wer ist berechtigt, die Lizenzen zu verhandeln? Sind z.B. alle österreichischen Verwertungsgesellschaften berechtigt, an den Lizenzverhandlungen teilzunehmen? Ein strittiger Punkt. Vor allem die VdFS möchte die Rechte aller Filmschaffenden selbst vertreten können. Der Produzent\*innenvertreter sieht das anders: da werden die Produzent\*innen als One-Stop-Shop angesehen, das entspricht auch der Sicht und Gangart der Rundfunkanstalten und Telkos.

Nun gilt es, so früh wie möglich in den Dialog mit der Politik zu treten, damit die Umsetzung auf nationaler Ebene bestmöglich für alle Filmsparten gelingen kann.